

Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Stadt Eltmann während der Corona-Pandemie



Stand: 11.01.2021

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.01.2021 gibt die Stadt Eltmann folgendes, geändertes Infektionsschutzkonzept bekannt.

1. Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Eltmann, Limbach, Dippach, Roßstadt und Weisbrunn) der Stadt Eltmann sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 08.01.2021 (BayMBI. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G).

Die Stadt Eltmann als Friedhofsträger ist im Rahmen ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Für die Durchführung von Beerdigungen sind weiterhin die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 Satz 1 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Damit gelten für Trauerfeiern, Totengebete, Aussegnungen, Abschiednahmen sowie die Beisetzung an der Grabstätte folgende Vorgaben:

2. Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe der Stadt Eltmann wird über die Homepage der Stadt Eltmann und über Aushänge an den Friedhöfen bekannt gemacht.

Den ortsansässigen Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

3. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

3.1 Öffentlichkeit

Gemäß Rundschreiben 174/2020 des Bayerischen Städtetags vom 05.06.2020 Nr. 345/13 St/Wa ist die Bekanntmachung des Bestattungstermins in der Presse und in sonstiger Weise nicht mehr untersagt. Es wird jedoch dringend darum gebeten, in den Traueranzeigen auf die Teilnehmerbeschränkung des engsten Familienkreises hinzuweisen.

3.2 Ort

Trauerfeiern können in der Friedhofshalle (Eltmann, Limbach, Dippach, Roßstadt und Weisbrunn) sowie an den Grabstätten direkt stattfinden.

3.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmer/innenzahl von max. 25 Personen (auch im Freien) bezieht sich auf den engsten Familienkreis.

Hierunter verstehen sich Verwandte im ersten (Eltern, Kinder) und zweiten Grad (Geschwister, Großeltern, Enkel/innen), Verschwägerte (Schwiegereltern, Schwägerinnen und Schwager) des/der Verstorbenen sowie Ehegatten/Lebenspartner/innen beziehungsweise nichteheliche Lebensgefährten/innen des Verstorbenen.

Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein/e Organist/in und der/die Geistliche / freie Redner/in in der Friedhofshalle zugelassen.

In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmer/innenzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 2m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2m einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht. Gemeindegesang ist untersagt.

3.4 Hygienemaßnahmen

3.4.1 Desinfektion

Am Eingang der Friedhofshallen Eltmann, Limbach, Dippach, Roßstadt und Weisbrunn ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt.

3.4.2 Geöffnete Türen

Die Türen der Friedhofshallen bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.

3.4.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Trauergäste haben, soweit sie nicht dem selben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.

3.4.4 Erdwurf und Weihwassergaben; Blumenwurf

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

3.4.4 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind mit eigens mitgebrachten, oder mit den zur Verfügung gestellten Schreibgeräten zu signieren.

4. Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.